

Außerschulisches Schutz- und Hygienekonzept für die Sportanlagen des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

(Stand: 17.09.2021, Version 8)

Dieses Konzept basiert auf der aktuellen gemeinsamen Bekanntmachung „Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege. Die Erstellung eines standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ist gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim als Betreiber von Sportstätten verbindlich.

Dieses Konzept gilt für die beiden DreifachSporthallen in Neustadt a.d.Aisch und Scheinfeld sowie der ZweifachSporthalle in Neustadt a.d.Aisch und Bad Windsheim sowie die jeweils daran angeschlossenen Freisportflächen.

A) Allgemeine Regelungen

1. Es ist sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich, in den den Sanitäranlagen und Umkleiden sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. Vorgegebene Laufrichtungen sind zu beachten.
2. In den Gebäuden ist **Maskenpflicht**, d.h. es ist eine medizinische Maske (OP Maske) zu tragen. Die Maskenpflicht gilt insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei Entnahme bzw. Zurückstellen von Sportgeräten, in Umkleiden und in Sanitärbereichen (WC). Die Maskenpflicht gilt nicht beim Ausüben des Sports und beim Duschen.

Ausnahmen: Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.

Außerdem befreit sind Personen die nachweisen können, dass das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist vor Ort sofort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen.

Vereine, die als Veranstalter nicht sicherstellen, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird bzw. Gäste, Besucher, dies sich daran nicht halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

3. Auf eine **regelmäßige Händehygiene** ist zu achten. Die Sportfläche darf nur mit unmittelbar vorher gewaschenen/desinfizierten Hände betreten werden. Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden in den Sanitärräumen bzw. in den WCs bereitgestellt.

Im Eingangsbereich steht ein Händedesinfektionsmittelspender zur Verfügung. Der weitere Bedarf ist vom Nutzer selbst mitzubringen.

4. Der Verzehr von **Speisen ist nicht gestattet**. Neben Alkoholverbot darf offensichtlich alkoholisierten Personen der Zutritt nicht gewährt werden.

5. **Vom Sportbetrieb ausgeschlossen** sind

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (Atemwegserkrankungen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Personen mit Kontakt zu einem COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen

Sollten Nutzer der Sportstätte (indoor/outdoor) **während des Aufenthalts** Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden bekommen, so haben sie die Sportstätte umgehend zu verlassen.

Bei Kindern, die beaufsichtigt und abgeholt werden müssen, hat ggfs. eine räumliche Absonderung zu erfolgen.

Im Übrigen wird gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

6. Beim Zutritt und Verlassen der Sportstätte sind **Warteschlangen zu vermeiden**. Das Training ist jeweils so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage bzw. die Sporthalle verlassen wird, bevor die Teilnehmer des nächsten Trainings diese betreten. Dazu ist das Betreten der Sportanlage grundsätzlich erst frühestens fünf Minuten vor der Belegungszeit erlaubt. Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr und zur Durchführung einer ausreichenden Lüftung, sind die Sporthallen 15 Minuten vor Belegungsende zu verlassen.

7. Der **Betreiber informiert über diese allgemeinen Regelungen** durch

- Auslage bei dem Belegungsbuch und/oder den Aushang in den Sporthallen
- durch die Übermittlung des Konzeptes an die verantwortlichen Vereinsvorsitzenden (erstmalig Aktualisierungen gem. Internetauftritt s.u.). Über dieses Konzept hinausgehende Details sind der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu entnehmen.

B) Schutzmaßnahmen beim Sportbetrieb

1. Die **sportartspezifischen Regelungen** sind durch den jeweiligen Nutzer in einem **eigenen Schutz- und Hygienekonzept** aufzustellen. Hierbei können die Rahmenkonzepte des DOSB, BLSV und des jeweiligen Fachverbandes als Grundlage dienen. Auf Verlangen ist das Konzept dem Betreiber vorzulegen.

2. Abhängigkeiten (Inzidenz/Krankenhausampel):

Mit der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird ab 02. September die „**Krankenhausampel**“ für Maßnahmen herangezogen. Lediglich der Inzidenzwert von 35, der die Schwelle zum 3-G-Prinzip bildet, bleibt.

2.1 Krankenhausampel Stufe Grün:

- **Inzidenz bis einschl. 35:**

Die Nutzung der Sportanlage ist ohne Testnachweis möglich.

- **Inzidenz über 35:**

Ab einer Inzidenz von über 35 stets der Grundsatz: Zugang der Sportstätte haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete (3-G-Regel). Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag oder die noch nicht eingeschult sind. Schülerinnen und Schüler gelten als getestet.

Zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweis ist der Verein verpflichtet. Vereine, Gäste, Besucher, die sich daran nicht halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Der aktuelle Inzidenz-Wert kann der Internetseite des Landkreises (www.kreis-nea.de) entnommen werden.

2.3 Krankenhausampel Stufe Gelb:

Sobald erhöhte Krankenhauseinweisungen festzustellen sind, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Schutzmaßnahmen. Beispiel: Der Maskenstandard wird auf **FFP2** angehoben. Als Testnachweis ist ein **PCR**-Test vorzulegen (außer Schülerinnen und Schüler). Personenobergrenzen für öffentliche Veranstaltungen werden festgelegt.

2.4 Krankenhausampel Stufe Rot:

Sobald eine erhöhte Intensivbettenbelegung festzustellen ist, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Schutzmaßnahmen. Voraussichtlich wird die Sportanlage für außerschulische Belegungen geschlossen.

4. Das **gemeinsame Nutzen von Sportgeräten** ist nur erlaubt (z. B. Zuspielen von Bällen), wenn die Hände vorher gewaschen/desinfiziert wurden.

5. Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation gemäß der jeweils aktuellen**

BayIfSMV durchzuführen. Diese sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen beim Betreten der Sportstätte zu vermeiden. Name und Kontaktdaten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die

Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

6. **Zuschauer**

In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die **Tragepflicht einer medizinischen Maske** („OP-Maske“). Im Freien gilt Maskenpflicht nur bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen.

Über die Zuschauer ist ebenfalls eine **Kontaktdatenerfassung** zu erstellen.

Die Zuschauerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen (Steh-)Plätze unter Wahrung des Mindestabstandes (1,5 m).

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept ausarbeiten und dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim unverlangt vorab zur Durchsicht vorlegen.

Hierbei haben im Übrigen generell nur Personen Zugang, die geimpft, genesen oder getestet sind. Außerdem dürfen Eintrittskarten nur personalisiert verkauft werden.

C) Nutzung der Funktionsräume

1. Die **Nutzung der innenliegenden Kraft- und Konditionsräume** ist bis auf Weiteres **untersagt**.
2. Die **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
3. Die **Duschen** können, allerdings nicht alle, benutzt werden. Um hier ausreichend Abstand zu gewährleisten, wird in den offenen Duschbereichen jede zweite Dusche außer Betrieb genommen. Die Lüftung in den Duschen ist während des Sportbetriebs ständig in Betrieb zu halten. WC und Waschbecken stehen ausreichend zur Verfügung.

D) Reinigungskonzept

Die **Reinigung der Sporthallen** erfolgt wochentäglich durch eine vom Landkreis beauftragte Reinigungsfirma. Hierbei wird insbesondere auch auf die Reinigung von kontaktreichen Oberflächen (z. B. Türgriffe) geachtet.

Die benutzten Gegenstände sind durch die Sporttreibenden zu reinigen.

E) Lüftungskonzept

1. Ein **regelmäßiger Luftaustausch** ist zu gewährleisten. Hierbei ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.
2. In der Dreifachsporthalle Scheinfeld sind alle **Möglichkeiten der Durchlüftung** zu nutzen. Während des Sportbetriebs sind durch den Nutzer die **zugänglichen Lüftungsöffnungen und Türen, die direkt nach außen führen, zu öffnen und nach Beendigung des Sportbetriebs wieder zu verschließen**
3. In den übrigen Sporthallen werden die vorhandenen Lüftungsanlagen ausschließlich durch die Hausmeister bedient. Sie werden zur Vermeidung von Erregerübertragung mit möglichst großem Außenluftanteil betrieben. Vorhandene Filter werden regelmäßig gewechselt.

F) Verstöße, Hausrecht

Personen, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden konsequent der Sportanlage verwiesen. Außerdem können Verstöße ein Bußgeld nach sich ziehen (Ordnungswidrigkeit).

Das Konzept wird laufend unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist jeweils dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zu entnehmen.

Ergänzende Informationen sind in den FAQ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration abrufbar:

<https://www.stmi.bayern.de/>

Bei Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Frau Götz, Tel. 09161/92 1203 Kreisfinanzverwaltung@kreis-nea.de